

(Übersetzung)

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention,

zur Kenntnis nehmend, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, die Würde und den Wert des Menschen und an die gleichen Rechte von Mann und Frau bekräftigt,

zur Kenntnis nehmend, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Prinzip der Unzulässigkeit von Diskriminierungen bestätigt und proklamiert, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und daß jeder auf alle in ihr niedergelegten Rechte und Freiheiten ohne Unterschied jeder Art, einschließlich der Unterscheidung nach dem Geschlecht, Anspruch hat,

zur Kenntnis nehmend, daß die Teilnehmerstaaten der Internationalen Menschenrechtskonventionen verpflichtet sind, Männern und Frauen das gleiche Recht auf Wahrnehmung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen und politischen Rechte zu garantieren,

unter Berücksichtigung der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen abgeschlossenen internationalen Konventionen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

weiterhin unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen angenommenen Resolutionen, Deklarationen und Empfehlungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

jedoch besorgt darüber, daß trotz der Existenz dieser verschiedenen Dokumente weiterhin eine breite Diskriminierung Frauen gegenüber besteht,

daran erinnernd, daß die Diskriminierung der Frau die Prinzipien der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes behindert und das Wachstum des Wohlstandes für Gesellschaft und Familie hemmt sowie die volle Entfaltung ihrer Möglichkeiten zum Nutzen ihres Landes und der Menschheit erschwert,

besorgt darüber, daß Frauen unter den Bedingungen der Armut am wenigsten Zugang zu Nahrung, gesundheitlicher Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten sowie zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse haben,

überzeugt davon, daß die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau leisten wird,

betonend, daß die Beseitigung von Apartheid, Rassismus in jeder Form, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Beherrschung sowie Einnischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten für die vollständige Wahrnehmung der Rechte von Mann und Frau von wesentlicher Bedeutung ist,

bekräftigend, daß die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme, die allgemeine und vollständige Abrüstung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle, die Durchsetzung der Prinzipien der Gerechtigkeit, der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils in den Beziehungen zwischen den Staaten sowie die Verwirklichung des Rechtes der unter Fremd- und Kolonialherrschaft und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Achtung der nationalen Souveränität und territorialen Integrität den sozialen Fortschritt und die Entwicklung¹

fördern und folglich zur Erlangung der vollständigen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,

in der Überzeugung, daß die umfassende und vollständige Entwicklung eines Landes, das Wohl der Welt und die Sache des Friedens die größtmögliche gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in allen Bereichen erfordern,

unter Berücksichtigung des großen, bisher noch nicht voll anerkannten Beitrages der Frau zum Wohl der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, der gesellschaftlichen Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle, die beide Elternteile in der Familie und bei der Erziehung der Kinder spielen, sowie in der Erkenntnis, daß die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung keine Diskriminierung begründen sollte, sondern die Erziehung der Kinder die gemeinsame Verantwortung von Mann, Frau und gesamter Gesellschaft erfordert,

in der Erkenntnis, daß ein Wandel in der traditionellen Rolle des Mannes wie der Frau in Gesellschaft und Familie notwendig ist, um die vollständige Gleichberechtigung von Mann und Frau zu erreichen,

entschlossen, die in der Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Prinzipien zu verwirklichen und zu diesem Zweck die für die Beseitigung dieser Diskriminierung in all ihren Formen und Erscheinungen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention bedeutet „Diskriminierung der Frau“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Einschränkung auf Grund des Geschlechts mit der Folge oder dem Ziel, im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen oder jedem anderen Bereich die Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten durch Frauen gleich welchen Familienstandes auf Grund ihrer Gleichberechtigung mit dem Mann zu beeinträchtigen oder unwirksam zu machen.

Artikel 2

Die Teilnehmerstaaten verurteilen die Diskriminierung der Frau in all ihren Formen, vereinbaren, mit allen geeigneten Mitteln und ohne Verzögerung eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- (a) das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau in ihre nationalen Verfassungen oder andere entsprechende Gesetze aufzunehmen, sofern das noch nicht geschehen ist, und durch Gesetze und andere geeignete Mittel die praktische Verwirklichung dieses Prinzips zu sichern;
- (b) geeignete gesetzgeberische und andere Maßnahmen, gegebenenfalls auch Strafen, zu beschließen, die jede Diskriminierung der Frau verbieten;
- (c) gesetzlichen Schutz für die Gleichberechtigung der Frau zu schaffen und über die zuständigen nationalen Gerichte und andere staatliche Einrichtungen einen wirksamen Schutz der Frau vor diskriminierenden Handlungen zu gewährleisten;
- (d) sich nicht in Handlungen oder Praktiken einzulassen, die die Frau diskriminieren, und zu gewährleisten, daß die staatlichen Behörden und Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- (e) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen der Frau durch Personen, Organisationen oder Betriebe zu beseitigen;
- (f) alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, einzuleiten, um bestehende Gesetze, Bestimmungen, Gebräuche und Praktiken, die eine Dis-